

## **Gesetz über Bildung und Forschung auf Hochschulstufe**

vom .....

---

### ***Der Grosse Rat des Kantons Wallis,***

eingesehen das Bundesgesetz vom 7. Oktober 1983 über die Forschung;  
eingesehen das Bundesgesetz vom 22. März 1991 über die Hochschulförderung;  
eingesehen das Gesetz vom 28. September 1998 über den Beitritt zur interkantonalen  
Universitätsvereinbarung;  
eingesehen das Dekret vom 14. Mai 1986 über die Gewährung von Stipendien und  
Ausbildungsdarlehen;  
eingesehen das kantonale Subventionsgesetz vom 13. November 1995;  
auf Vorschlag des Staatsrates,

**beschliesst:**

### **I. Allgemeines und Anwendungsbereich**

#### **Art. 1 Zweck**

<sup>1</sup>Förderung von Bildung und Forschung auf universitärer Stufe im Wallis.

<sup>2</sup>Festlegung der Rolle und Zuständigkeit des Staates in diesem Aufgabenbereich.

<sup>3</sup>Regelung der Beziehungen zwischen dem Kanton und den im Wallis angesiedelten  
Hochschuleinrichtungen.

<sup>4</sup>Festsetzung der für die Institutionen massgebenden Voraussetzungen zum Erlangen einer  
staatlichen Anerkennung oder subsidiären Unterstützung.

<sup>5</sup>Zusammenarbeit der im Wallis etablierten Institutionen sowie deren Kooperation mit den  
Universitäten, eidgenössischen technischen Hochschulen, Fachhochschulen und  
Forschungszentren.

<sup>6</sup>Mitarbeit der Bildungs- und Forschungseinrichtungen an der Entwicklung des Kantons.

<sup>7</sup>Einsetzung eines Bildungs- und Forschungsrates (nachstehend BFR) und diesbezügliche  
Kompetenzteilung.

<sup>8</sup>Festsetzung der Finanzierungsmodalitäten für Institutionen.

## **Art. 2 Rolle des Staates/Kantons**

<sup>1</sup>Der Staat unterstützt Hochschulinstitutionen im Wallis, deren Bildungs- und Forschungsprogramme der Entwicklung des Kantons dienen.

<sup>2</sup>Der Staat fördert die Tätigkeiten vernetzter Institutionen, um die von den verschiedenen Anbietern und der Forschung eingesetzten menschlichen und finanziellen Ressourcen bestmöglich zu nutzen. Er fördert den Austausch mit in- und ausländischen Hochschulen.

<sup>3</sup>Der Kanton sichert die Rahmenbedingungen zur Verbesserung der für die intrakantonale, interkantonale und internationale Zusammenarbeit unerlässlichen Bildungsnetze und Synergien.

## **Art. 3 Gleichstellung**

Jede Bezeichnung der Person oder Funktion gilt unterschiedslos für Frau und Mann.

## **Art. 4 Zuständigkeit des Grossen Rates**

Der Grosse Rat

- a) nimmt zu Beginn jeder Legislaturperiode Kenntnis von den universitären Bildungs- und Forschungszielen sowie den ausgeführten und geplanten Vorhaben; er wird eingehend über die Aktivitäten der vom Staat unterstützten Institutionen informiert
- b) bestimmt auf Vorschlag des Staatsrates im Rahmen von Planung und Richtlinien die Gesamtmittelzuweisung
- c) legt das Mehrjahresbudget für die den betreffenden Institutionen vom Kanton gezahlten Finanzhilfen fest.

## **Art. 5 Zuständigkeit des Staatsrates**

<sup>1</sup>Der Staatsrat

- a) vertritt die Institutionen vor dem Grossen Rat, bei den Bundesbehörden und interkantonalen Organen
- b) ernennt die Mitglieder des Bildungs- und Forschungsrates (BFR) und bestimmt dessen Vorsitzenden
- c) beschliesst auf Vorschlag des BFR die Rahmenbedingungen zur Regelung der Anerkennung von Bildungsabschlüssen, der öffentlichen Mandate sowie der Entwicklung in Bezug auf die Partnerschaften zwischen privaten und öffentlichen Einrichtungen
- d) gewährt auf Vorschlag des BFR die Anerkennung
- e) überträgt den Institutionen Leistungs- oder Forschungsmandate, entwickelt - unter Vorbehalt der grossrätlichen Kompetenzen - neue Zusammenarbeitsformen mit den Institutionen

- f) kann die Schaffung neuer kantonalen Bildungs- und Forschungsanstalten anregen oder verwirklichen
- g) erlässt die Ausführungsbestimmungen zu vorliegendem Gesetz und genehmigt die internen Reglemente der vom Staat anerkannten oder finanziell unterstützten Institutionen.

<sup>2</sup>Der Staatsrat übt seine Befugnisse durch das Departement für Erziehung, Kultur und Sport (nachstehend "zuständiges Departement") aus.

#### **Art. 6 Zusammensetzung und Kompetenz des Bildungs- und Forschungsrates (BFR)**

<sup>1</sup>Der Bildungs- und Forschungsrat umfasst 5 bis 9 namhafte Personen aus Hochschulkreisen; die Mitglieder werden für 4 Jahre ernannt; ihr Mandat kann einmal erneuert werden.

<sup>2</sup>Der Rat übt seine Tätigkeit im Rahmen der kantonalen und eidgen. Richtlinien aus. Ihm obliegen namentlich:

- a) vorrangige Hochschulbildungs- und Forschungsbereiche zu bestimmen
- b) diesbezügliche kantonale Richtlinien vorzuschlagen
- c) die Subventionen unter die in Frage kommenden Institutionen aufzuteilen
- d) die jährliche Bilanz der Aktivitäten aufzustellen und deren Bewertung vorzunehmen
- e) Vernetzungen, Zusammenarbeit und Partnerschaften anzuregen
- f) Anerkennungs- oder Unterstützungsvorschläge zu unterbreiten
- g) die Beziehungen zu den zuständigen Bundesstellen zu koordinieren und fortzuentwickeln
- h) Geldmittel zu beschaffen.

#### **Art. 7 Anerkennung der Institute**

<sup>1</sup>Auf Empfehlung des BFR kann der Staatsrat Institute anerkennen, die folgenden Anforderungen genügen:

- a) Anwendung der kantonalen Vorschriften
- b) Anpassung der Tätigkeit an schweizerische oder europäische Standards
- c) Anwendung eines Qualitätsmanagementsystems
- d) entwicklungsorientierte Tätigkeit
- e) Zusammenarbeit mit anderen Hochschuleinrichtungen
- f) Bereitschaft, einen aktiven Beitrag an Unternehmen oder den öffentlichen Dienst zu leisten
- g) klare rechtliche Strukturen und verantwortungsvolle Finanzierung der Aktivitäten

<sup>2</sup>Die Anerkennung führt nicht implizit zu einer staatlichen Hilfe, ist dazu jedoch Voraussetzung.

## **Art. 8 Recht auf Freiheit für Unterricht und Forschung**

Unterrichts- und Forschungsfreiheit sind gewährleistet.

## **Art. 9 Koordination und Zusammenarbeit**

<sup>1</sup>Die staatlich subventionierten Institutionen verpflichten sich, ihre Aktivitäten unter der Leitung des BFR zu koordinieren.

<sup>2</sup>Die Institute haben folgende Obliegenheiten:

- a) sie koordinieren ihren Unterricht, ihre Forschungsarbeiten und andere Dienstleistungen
- b) sie schliessen sich den kantonalen und schweizerischen Bemühungen zur Koordinierung und Aktivitätsaufteilung im Bildungs- und Forschungsbereich an
- c) sie pflegen die Zusammenarbeit mit den Hochschulbildungseinrichtungen und den anderen im Wallis tätigen universitären Instituten, sowie sonstigen Institutionen oder Kompetenzzentren mit Tätigkeitsbereich im Wallis, der Schweiz oder mit anderen Ländern.

<sup>3</sup>Die Institute fördern den Austausch von Studenten, Forschern und Lehrkräften innerhalb des Kantons, der Schweiz, der europäischen Union oder anderer Länder.

## **Art. 10 Beteiligung am wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Gefüge**

Die vom Staat anerkannten Institute tragen zur Stärkung des kantonalen oder nationalen wirtschaftlichen und sozialen Gefüges bei, und zwar einmal durch ihre den Erfordernissen angepassten, qualitativ hochwertigen Bildungsformen und zum anderen durch die Erstellung von Gutachten, ferner durch Forschungs- und Entwicklungsarbeiten im Dienste von Unternehmen oder Verwaltungen.

## **Art. 11 Wissenschaftliche Publikationen**

Die vom Staat anerkannten Institute publizieren ihre Arbeitsergebnisse und sorgen für deren bestmögliche Verbreitung; sie interessieren die Öffentlichkeit für ihre wissenschaftlichen Ziele.

## **Art. 12 Bewertung und Qualitätsmanagement**

<sup>1</sup>Die Institute bewerten regelmässig die Qualität ihres Unterrichts, ihrer Forschung, ihrer Dienstleistungen und Publikationen.

<sup>2</sup>Der BFR achtet auf die laufende Bewertung der externen und internen Entwicklungsvorgänge.

## **Art. 13 Direktion und Verwaltung**

<sup>1</sup>Jedes Institut verfügt über kompetente Organe in seinem wissenschaftlichen, verwaltungstechnischen und finanziellen Bereich.

<sup>2</sup>Das Institut erteilt dem BFR die diesbezüglichen Auskünfte.

#### **Art. 14 Rechtsverhältnis zwischen Instituten und Personal**

Das Arbeitsverhältnis zwischen den Instituten und ihren Mitarbeitern unterliegt dem Privatrecht.

#### **Art. 15 Verzeichnis der Institute**

Der Staat veröffentlicht regelmässig ein Verzeichnis der von ihm anerkannten Institute.

## **II. Bildung und Forschung**

#### **Art. 16 Tätigkeitsbereich**

<sup>1</sup>Die Programme der Bildungsinstitute entsprechen Hochschulniveau; sie erstrecken sich auf die Bereiche Grundbildung, Weiterbildung und berufsbegleitende Ausbildung.

<sup>2</sup>Die Institute sichern die Synergien zwischen Bildung und Forschung.

#### **Art. 17 Bildungsangebot der Institute**

Die von den Instituten angebotenen Programme sind auf jene des Hochschulsektors abgestimmt ; sie entsprechen schweizerischem, europäischem bzw. internationalem Standard.

#### **Art. 18 Zugang zur Hochschulbildung**

<sup>1</sup>Der Zugang von Walliser Studierenden an Hochschulen ist durch die interkantonale Hochschulvereinbarung gewährleistet.

<sup>2</sup>Der Staatsrat genehmigt die Vorschriften in Bezug auf die Zulassung ausserkantonalen und ausländischer Studierenden an Walliser Hochschuleinrichtungen; er stützt sich auf die vorherige Stellungnahme des BFR.

#### **Art. 19 Individuelle Finanzhilfe**

Die Bestimmungen für Stipendien und Ausbildungsdarlehen regeln die individuelle finanzielle Unterstützung.

## **Art. 20 Studienordnung**

Jedes Institut, das einen Studiengang anbietet, erlässt eine Studienordnung. Letztere umfasst namentlich folgende Punkte: Bildungsziel, Zulassungsbedingungen, Studiendauer, Art der zu erwerbenden Diplome, Bewertungssystem, Ausschlussverfahren und Beschwerdemöglichkeit.

## **Art. 21 Studienplan**

Der Plan für einen Studiengang informiert insbesondere über die allgemeinen Ziele, den Unterrichtsstoff, Praktika und die Art der Diplomarbeit am Ende des Studiums.

## **Art. 22 Anerkennung von Zeugnissen und Diplomen**

Das Departement entscheidet über die Anerkennung der universitären Studiengänge nach vorheriger Stellungnahme des BFR.

## **Art. 23 Forschung**

<sup>1</sup>Der Kanton fördert die Grundlagenforschung und die angewandte Forschung.

<sup>2</sup>Er kann Forschungsarbeiten unterstützen, die im Rahmen nationaler oder europäischer Programme durchgeführt werden oder kantonalen Bedürfnissen entsprechen.

<sup>3</sup>Die Forschungs- und Entwicklungsarbeiten der Institutionen müssen auf Komplementarität und Synergie mit anderen wissenschaftlichen Arbeiten abzielen.

<sup>4</sup>Die auf kantonaler Ebene genehmigten Programme bezwecken die Stärkung der Synergien und eine bessere Zusammenarbeit der Institute, der Bereiche Grundlagenforschung, Forschung-Entwicklung und Technologie- oder Wissenstransfer; sie zielen ferner auf die Methodologieentwicklung ab.

<sup>5</sup>Die Programme entsprechen den Richtlinien und der vom Staatsrat für die Institutionen der tertiären Bildung beschlossenen Strategie.

## **III. Finanzielle Bestimmungen**

### **Art. 24 Beteiligung des Kantons an den Studiengebühren**

Die Beteiligung des Kantons an der Finanzierung der Hochschulen ist in der interkantonalen Universitätsvereinbarung festgelegt. Sie ist massgebend für vom Staat anerkannte Studiengänge.

## **Art. 25 Subventionen**

<sup>1</sup>Von Dritten geschaffene Institute (Stiftungen, Gesellschaften, Privat institute) können lediglich Subventionen beziehen, wenn sie vom Staat anerkannt sind und den Richtlinien des BFR entsprechen.

<sup>2</sup>Die Institute planen ihre Tätigkeit in Form von Jahres- und Mehrjahresprogrammen. Der BFR beschliesst, welche Aktivitäten vorrangig sind und mit kantonaler Hilfe im Rahmen der budgetären Möglichkeiten rechnen können. Die vom Kanton anerkannten Forschungsinstitute werden auf dieser Grundlage subventioniert.

<sup>3</sup>Forschungsprogramme können dem BFR auch von anderen Gesuchstellern unterbreitet werden.

<sup>4</sup>Aus der Anerkennung eines Instituts durch den Kanton kann kein Anspruch auf Finanzhilfe abgeleitet werden.

## **Art. 26 Finanzierung der Institute und finanzieller Beitrag des Staates**

<sup>1</sup>Die Institute sind für ihre Finanzierung verantwortlich.

<sup>2</sup>Der Staat kann subsidiär Finanzhilfe an Institute universitären Charakters leisten und zwar kann er:

- a) sowohl Bildungs- als auch Forschungsprogramme bezuschussen
- b) Instituten einen pauschalen Beitrag gewähren; der BFR schlägt für die berücksichtigten Institute jeweils die Höhe der Finanzhilfe vor
- c) eine Ad-hoc-Unterstützung gewähren für die Beteiligung einer Institution an einem auf kantonaler, nationaler oder europäischer Ebene koordinierten Programm;
- d) der Staat führt die vom Bund und den anderen Kantonen gewährten Finanzhilfen in vollem Umfang ihrer jeweiligen Bestimmung zu.

<sup>3</sup>Gemeinden oder Regionen mit Sitz von Instituten können zu deren finanzieller Unterstützung angehalten werden.

<sup>4</sup>Die Institute finanzieren sich zum Teil durch Dienstleistungen an Dritte.

<sup>5</sup>Der Staat finanziert die Aktivitäten, die Mandate und die Partnerschaften im Rahmen des durch den Grossen Rat bewilligten Budgets. Es können auch Einzelvereinbarungen getroffen werden. Das Subventionsgesetz ist in den darin vorgesehenen Fällen anwendbar.

## **Art. 27 Weitere finanzielle Beteiligung des Kantons**

Der Kanton kann Organisationen unterstützen, die im Wallis einen Beitrag leisten an die Entwicklung von Hochschulaktivitäten, namentlich auf dem Sektor wissenschaftliche Dienstleistung, Fort- und Weiterbildung oder wissenschaftliche Veranstaltungen.

## **Art. 28 Verwaltungs- und Finanzaufsicht**

Dem Staat obliegt die Verwaltungs- und Finanzaufsicht anerkannter oder/und subventionierter Institutionen.

## **IV. Andere Bestimmungen**

### **Art. 29 Nationale und europäische Normen**

Vorliegendes Gesetz wird in Übereinstimmung mit den eidgenössischen Bestimmungen im Bereich der universitären Bildung und Forschung angewandt; es übernimmt die schweizerischen Normen oder die europäischen Standards.

### **Art. 30 Rechtsmittel - Instanzen und Verfahren**

<sup>1</sup>Gegen in Anwendung vorliegenden Gesetzes erlassene Verfügungen kann beim Staatsrat Beschwerde eingereicht werden.

<sup>2</sup>Die Verfügungen des Staatsrates können beim Kantonsgericht angefochten werden.

<sup>3</sup>Das Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege ist anwendbar.

Angenommen in der Sitzung des Staatsrates in Sitten, am .....

Der Präsident des Staatsrates: **Jean-Jacques Rey-Bellet**

Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**